MARKT ALTUSRIED

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 21.09.2026
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Altusried

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Boneberger, Max, Erster Bürgermeister

Mitglieder

Bach, Angelika, Dr.
Bircheneder, Daniela
Brandau, Maik
Braun, Stephan, 3. Bürgermeister
Graf, Patricia
Guggenmos, Ralf
Hanspaul, Dirk
Hartmann, Tina
Hegele, Klaus
Hiedl, Johannes
Hiemer-Haslach, Gertrud
Kaps, Christian
Kreutzer, Matthias
Plach, Wolfgang
Schmid, Konrad
Schmid, Robert
Seif, Hubert
Traut, Felix
Walz, Robert
Wintergerst, Roland
Wirthensohn, Eva, 2. Bürgermeisterin Dr.
Wolf, Marc-Oliver
Würzer, Martin

Schriftführung

Wagner, Reinhold

Verwaltung

Fischer, Claus
Käß, Daniel
Pach, Peter

Beigeladene

Glogger, Gerhard
Müller, Hannes

Presse

Hörmann, Bastian

Abwesende Personen:

Mitglieder

Röck, Christoph

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgaben und Berichte

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2026

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2026

4. Bauleitplanverfahren Batteriespeicher Krugzell: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan, Feststellung Stand §33 BauGB

Beschlussfassung zu den Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Beschlussfassung zu den Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Beschlussvorschlag zur Feststellung der Planungsreife nach § 33 BauGB

5. Erlass einer Vorkaufssatzung für den Bereich Altusried - Im Tal
Vorlage: BV/028/2026

6. Neukalkulation der Wassergebühren und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
Vorlage: FV/002/2026

7. Verschiedenes

Erster Bürgermeister Max Boneberger eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Bekanntgaben und Berichte

1.1 Zu Beginn der Sitzung bedauert Bürgermeister Max Boneberger nochmals die leider zum Ende August erfolgte endgültige Schließung des Feneberg-Marktes in Altusried. In diesem Zusammenhang informiert er, dass zumindest für den Betrieb der Postfiliale erfreulicherweise voraussichtlich bereits zum Anfang Oktober 2026 wieder eine neue Räumlichkeit in der Kirchstraße 1 gefunden werden konnte.

1.2 Weiterhin berichtet Bürgermeister Boneberger über das kürzlich gefeierte 50-jährige Jubiläum mit der befreundeten französischen Partnergemeinde. Dabei reiste eine stattliche Abordnung von Altusried nach Lusignan, die beeindruckende Tage mit vielen herzlichen Begegnungen und gemeinsamen Erinnerungen erleben durfte. Besonders gefreut hat Bürgermeister Boneberger dabei, dass bei dieser Fahrt viele junge Altusrieder/innen zum ersten Mal dabei waren. Im Jahr 2028 werden uns dann die Freunde aus Lusignan zum 150. Jubiläum der Freilichtspiele in Altusried besuchen.

1.3 Bürgermeister Boneberger informiert, dass inzwischen nach einem rund dreieinhalbjährigen durchaus aufwändigen Prozess der Teil-Regionalplan „Windkraft“ in Kraft getreten ist. Dabei ist es insgesamt gelungen, die für die Planungsregion Allgäu mindestens geforderten 1,4 % der Gesamtfläche als Vorrangfläche für Windkraft auszuweisen, so dass eine andernfalls resultierende Privilegierung von Windkraftanlagen nicht eingetreten ist. Auf Altusrieder Flur ist lediglich eine Fläche von 29 ha nordöstlich von Walkenberg in der Planung beinhaltet.

1.4 Bürgermeister Boneberger weist auf die Termine der diesjährigen Bürgerversammlungen hin, die demnächst im Zeitraum zwischen dem 28. September und 6. Oktober 2026 in allen Ortsteilen stattfinden.

1.5 Der Vorsitzende verweist auch auf den traditionellen Alternativen Markt, der heuer am 3. und 4. Oktober wieder in Altusried stattfindet und bedankt sich bei den Mitgliedern des Vereins für die sicherlich wieder sehr aufwändige Organisation. Die Nutzung des Parkplatzes auf dem Freilichtspielgelände ist gebührenpflichtig, jedoch sind dafür die Fahrten mit dem Bähnchen kostenfrei.

1.6 Bürgermeister Boneberger informiert über die an die Mitglieder des Marktgemeinderates ergangene Einladung des Schützenvereins Altusried zur Einweihung und Besichtigung des neuen Schützenheimes am 18. Oktober 2026 ab 11.00 Uhr in der Äußeren Leutkircher Straße 1.

2. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2026

Die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20. Juli 2026 ist den Ratsmitgliedern mit der Ladung zugegangen und war zudem im Ratsinfosystem einsehbar.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2026.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 20. Juli 2026

Bürgermeister Boneberger informiert über folgende beschlussmäßigen Entscheidungen des Gemeinderates in der betreffenden Sitzung:

- Herrn Daniel Käß wird zum 01.05.2027 in Nachfolge von Herrn Reinhold Wagner die Stelle als Hauptamtsleiter übertragen.
- Herr Nico Haug wird zum 01.01.2027 in Nachfolge von Herrn Daniel Käß im Ordnungsamt sowie als Abteilungsleiter der Allgemeinen Verwaltung eingestellt.
- Der Markt Altusried nimmt an der bayernweiten Sammelbeschaffung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern für ein Löschgruppenfahrzeug „LF10 Bayern“ für die Freiwillige Feuerwehr Altusried teil. Es handelt sich um den Ersatz für ein ausgedientes rd. 48 Jahre altes Fahrzeug aus dem Jahr 1978. Der Auslieferungszeitpunkt ist im Laufe des Jahres 2028 vorgesehen.
- Für die Sanierung der Wasserquellen in Neumühle werden die voraussichtlich anfallenden Mehrkosten und die dadurch im Haushaltsjahr 2026 anfallenden überplanmäßigen Ausgaben in Höhe von rd. 348.000 € bzw. rd. 35 % genehmigt.
- Die Sanierung und der Umbau des Alten Rathauses soll auf Basis der vorgestellten aktualisierten Entwurfsplanung und der zugehörigen Kostenberechnung in Höhe von rd. 4,26 Millionen Euro fortgeführt werden. Das bereits in den vorangegangenen Entwicklungen beteiligte Planungsbüro wird mit der Ausführung der Leistungsphasen 5 bis 9 beauftragt.

4. Bauleitplanverfahren Batteriespeicher Krugzell: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Feststellungsbeschluss Flächennutzungsplan, Feststellung Stand §33 BauGB

Anlagen:
- *Abwägung der Stellungnahmen zur Flächennutzungsplanänderung*
- *Abwägung der Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan*

Zu diesem Tagesordnungspunkt ist Herr Gerhard Glogger vom Architekturbüro Glogger erschienen. Er geht in seinem Vortrag auf das Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Fachbehörden zum geplanten Batteriespeicher bei Krugzell ein. Den Ratsmitgliedern waren im Vorfeld alle eingegangenen Stellungnahmen im Wortlaut zusammen mit den Abwägungsvorschlägen und den Planunterlagen zur Verfügung gestellt worden.

Aus der Öffentlichkeit haben sich fünf Einwendungsführer gegen das Vorhaben ausgesprochen. Seitens der Behörden und Träger öffentlicher Belange sind keine grundlegenden Einwände eingegangen. Herr Glogger erläutert zu den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweisen die jeweilige rechtliche Bewertung und Abwägungsvorschläge. Zum Inhalt des Vortrags wird auf die Anlagen zum Protokoll verwiesen.

Herr Glogger erläutert in seinen Ausführungen, dass die Planung in allen wesentlichen Aspekten durch die Stellungnahmen der Behörden und Fachstellen gestützt und bestätigt wird. Diese haben keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht und die vorliegenden Gutachten als plausibel bewertet und ihr Einverständnis zum Vorhaben geäußert. Dies gilt insbesondere auch für die seitens der privaten Einwendungsführer vorgebrachten Bedenken zu Standortauswahl, Orts- und Landschaftsbild, Immissionsschutz, Umwelt- und Naturschutz und Brandschutz. Ein Großteil der Einwände relativiert sich zudem auch durch die geringe Fläche des Vorhabens.

Auch Bürgermeister Boneberger verweist in seinem Fazit auf den geringen Flächenverbrauch und den Umstand, dass das eigentliche Baufeld weniger als 1.000 m² umfasst. Aufgrund der Vorbelastungen durch die Ortsumfahrung und die Hochspannungsleitung bietet sich seines Erachtens der Standort für das Vorhaben an. Er betont die Sinnhaftigkeit dieses Projekts, das der Versorgungssicherheit und der Energiewende dient.

Aufgrund der Änderungen, die am Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wurden, insbesondere in Hinblick auf die Lage der Ausgleichsfläche, ist eine nochmalige Beteiligung durchzuführen. Hiervon unabhängig kann durch das Erreichen der Planreife aber bereits der Stand nach § 33 BauGB beschlossen werden, was es dem Vorhabenträger ermöglicht, den Bauantrag einzureichen.

Beschlussfassung zu den Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung

Zu den jeweiligen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung nach dem Vorschlag der Sachdarstellung (s. beigefügte Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen) vorgenommen. Die Ergebnisse sind entsprechend den Beschlüssen in die Entwurfsunterlagen der Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich “Sondergebiet Energieversorgung" Markt Altusried einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung

Der Marktrat des Marktes Altusried stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich “Sondergebiet Energieversorgung" Markt Altusried in der Fassung vom 20.07.2026 mit redaktionellen Änderungen vom 21.09.2026 fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich “Sondergebiet Energieversorgung" Markt Altusried in der Fassung vom 20.07.2026 mit redaktionellen Änderungen vom 21.09.2026 dem Landratsamt Oberallgäu zur Genehmigung gemäß § 6 BauGB vorzulegen sowie die Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Beschlussfassung zu den Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Zu den jeweiligen Einwendungen und Stellungnahmen zum Entwurf aus der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Abwägung nach dem Vorschlag der Sachdarstellung (s. beigefügte Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen) vorgenommen. Die Ergebnisse sind entsprechend den Beschlüssen in die Unterlagen des 2. Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Sondergebiet Energieversorgung" zum Vorhaben - und Erschließungsplan zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers in Altusried Ortsteil Krugzell Fl. Nr. 92/ 4 (Gemarkung Krugzell) einzuarbeiten.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan

Unter Berücksichtigung der Beschlüsse aus der Abwägung, aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 eingegangenen Einwände, Hinweise und Anregungen, billigt der Marktrat den 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Sondergebiet Energieversorgung" zum Vorhaben - und Erschließungsplan zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers in Altusried Ortsteil Krugzell Fl. Nr. 92/ 4 (Gemarkung Krugzell) bestehend aus Satzung und Planzeichnung sowie Begründung und Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 21.09.2026.

Die Verwaltung wird beauftragt die Unterlagen des 2. Entwurfs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Sondergebiet Energieversorgung" zum Vorhaben - und Erschließungsplan zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers in Altusried Ortsteil Krugzell Fl. Nr. 92/ 4 (Gemarkung Krugzell) gemäß § 4a Abs. 3 öffentlich auszulegen und in Zusammenarbeit mit dem Architekturbüro Glogger die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Dazu wird bestimmt, dass
- nach § 4a Abs.3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können,
- nach § 4a Abs.3 Satz 3 BauGB die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme auf 14 Tage verkürzt wird und
- nach § 4a Abs.3 Satz 4 BauGB die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt wird.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

Beschlussvorschlag zur Feststellung der Planungsreife nach § 33 BauGB

Der Marktrat stellt fest, dass für den künftigen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans “Sondergebiet Energieversorgung" zum Vorhaben - und Erschließungsplan zur Errichtung eines Batteriegroßspeichers in Altusried Ortsteil Krugzell Fl. Nr. 92/ 4 (Gemarkung Krugzell) die Planungsreife gemäß § 33 Abs. 1 BauGB gegeben ist.

Dem Bauvorhaben der Firma green flexibility, Bahnhofstraße 6, 87435 Kempten auf dem Grundstück Gemarkung Krugzell, Flurstück-Nr. 92/4 Teilfläche wird zugestimmt, da es den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die formalen Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt sind.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Einvernehmen der Gemeinde gegenüber der Bauaufsichtsbehörde zu erklären.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

5. Erlass einer Vorkaufssatzung für den Bereich Altusried - Im Tal

Anlagen:
- *Lageplan Geltungsbereich Vorkaufssatzung*
- *Textteil und Begründung zur Vorkaufssatzung*

Die Verwaltung schlägt dem Marktgemeinderat den Erlass Vorkaufssatzung gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Im Tal“ in Altusried vor. Bauamtsleiter Claus Fischer erläutert hierzu eingangs das Prinzip der Vorkaufsrechte und für welche Zwecke die Gemeinde sich ein besonderes Vorkaufsrecht mittels Satzung sichern kann.

Für den vorgesehenen Bereich zieht der Markt Altusried verschiedene städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Diese betreffen insbesondere die langfristige Entwicklung des Kultur- und Besucherbereichs an der Allgäuer Freilichtbühne, die mögliche Weiterentwicklung bzw. Verlagerung des gemeindlichen Bauhofs sowie die Erweiterung der bestehenden gewerblichen Bauflächen „Im Priel“.

Die im Geltungsbereich liegende Fl.Nr. 280 besitzt aufgrund ihrer Lage, Größe und ihres räumlichen Zusammenhangs mit den genannten Nutzungen eine besondere Bedeutung für die weitere städtebauliche Entwicklung. Durch die Vorkaufssatzung soll sichergestellt werden, dass die für die genannten Entwicklungsoptionen bedeutsamen Flächen bei einem Grundstücksverkauf für eine spätere städtebauliche Neuordnung verfügbar bleiben.

Die weiteren Einzelheiten zu den in Betracht gezogenen städtebaulichen Maßnahmen und zur Begründung des Vorkaufsrechts ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Begründung zur Vorkaufssatzung.

Bürgermeister Boneberger sieht das Instrument der Vorkaufssatzung als geeignetes Mittel, um strategische Überlegungen der Gemeinde zu sichern. Auf Nachfrage erläutert Herr Fischer, dass im Geltungsbereich der Satzung auch festgesetzte Ausgleichsflächen liegen. Diese könnten nur neu überplant werden, falls zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle stattfinden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB den Erlass der als Anlage beigefügten Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Im Tal“ in Altusried.

Der Markt Altusried zieht für das im Geltungsbereich der Satzung bezeichnete Gebiet städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Diese betreffen insbesondere die geordnete Weiterentwicklung des Kultur- und Besucherbereichs an der Allgäuer Freilichtbühne, die Weiterentwicklung bzw. mögliche Verlagerung des gemeindlichen Bauhofs sowie die mögliche Erweiterung der gewerblichen Bauflächen „Im Priel“.

Das besondere Vorkaufsrecht wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung begründet. Die weitere Konkretisierung der städtebaulichen Ziele und deren Umsetzung bleiben der weiteren gemeindlichen Planung und insbesondere der Bauleitplanung vorbehalten.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

6. Neukalkulation der Wassergebühren und Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung

Die letzte Überprüfung der Wassergebühren erfolgte vor 4 Jahren im Juli 2022 mit Wirkung zum 01.10.2022 (= Beginn der Abrechnungsperiode). Seinerzeit wurde anhand der damals vorliegenden Daten und Fakten beschlossen, die Gebühr von bislang 0,90 € (netto) pro Kubikmeter **auf 0,97 € (netto)** pro Kubikmeter entnommenen Wassers anzupassen.

In diesem Zusammenhang wurde auch per Gemeinderatsbeschluss wiederum ein 4-jähriger Kalkulationszeitraum festgelegt. Wenn ein Kalkulationszeitraum bestimmt wird, so ist nach Ablauf dieses Zeitraumes ein möglicherweise entstandener Fehlbetrag wie auch ein Überschuss bei der Kalkulation für den nächsten Kalkulationszeitraum entsprechend zu berücksichtigen.

In den letzten 4 Jahren wurden beim Wasserwerk Altusried nach den jeweiligen kaufmännischen Jahresabschlüssen folgende Ergebnisse erzielt:

Jahre	**Ergebnis**	**Über-/Unterdeckung pro m³**
2022	-49.585,68 €	-0,07 €
2023	-15.598,06 €	-0,02 €
2024	-70.335,05 €	-0,10 €
2025	+1.546,00 €	0,00 €
Fehlbetrag gesamt	-133.972,79 €	
Jahresdurchschnitt	**-33.493,20 €**	**-0,05 €**

Somit hat sich letztlich im vergangenen Kalkulationszeitraum von 2022 bis 2025, ohne Berücksichtigung der Überdeckungen der Vorjahre, eine durchschnittliche rechnerische Unterdeckung von 33.493,20 € bzw. 0,05 € pro Kubikmeter ergeben. Es kann somit festgehalten werden, dass die zum 01.10.2022 beschlossene Gebühr von 0,97 € (netto) pro Kubikmeter dazu beigetragen hat, die Überdeckungen aus den Vorjahren teilweise auszugleichen.

Im letzten Jahr wurde nunmehr auch die Sanierung der Altsiedlung in Krugzell, die Erneuerung der Wasserleitung Hauptstraße sowie das Prozessleitsystem größtenteils fertiggestellt und in Betrieb genommen. Diese Maßnahmen wurden inzwischen auch in das Anlagevermögen mit aufgenommen.

Bei der neuen Gebührenkalkulation müssen aus Sicht der Verwaltung in Absprache mit dem technischen Bauamt verschiedene weitere laufende und geplante Maßnahmen im Bereich der Wasserversorgung abzüglich der anzusetzenden Staatszuschüsse in Höhe der kalkulatorischen Kosten entsprechend anteilig Berücksichtigung finden. Erwähnenswert sind hier insbesondere folgende Vorhaben:

- Quellsanierung Neumühle
- Hochbehälter Opprechts
- Verbundleitung mit der Stadt Leutkirch

Darüber hinaus sind gegenüber der Kalkulation im Jahr 2022 folgende weitere Positionen erwähnenswert, bei welchen noch bestimmte Anpassungen vorgenommen wurden:

- Höhere Annahme bei der Wasserabnahme
- Anpassung des laufenden Betriebsaufwandes (Unterhalt, Strom, etc.)
- Einführung des sog. Wassercents (10 Ct/m³)

Selbstredend wird auch künftig für die Bemessung der Wassergebühren die weitere Entwicklung der Wasserabnahme der beiden Milchwerke ein gewichtiger Faktor sein.

Fazit:
Nach gewissenhafter Einarbeitung aller derzeit zur gemeindlichen Wasserversorgung bekannten Daten und Fakten in die Kalkulation, ermittelt sich schließlich eine kostenrechnende Wassergebühr in Höhe von 1,27 € (netto) pro Kubikmeter, was letztlich eine Erhöhung der Wassergebühr um 0,30 € netto bzw. rd. 31% bedeuten würde.

Für den Bürger ergäben sich (einschließlich 32,10 € Grundgebühr brutto) folgende finanzielle Auswirkungen:

Verbrauch	Wassergebühr bisher	Wassergebühr künftig	Differenz
40 m³	73,70 €	86,50 €	12,80 €
80 m³	115,30 €	140,90 €	25,60 €
100 m³	136,10 €	168,10 €	32,00 €
120 m³	156,90 €	195,30 €	38,40 €
150 m³	188,10 €	236,10 €	48,00 €

Insbesondere hinsichtlich der in den nächsten Jahren anstehenden verschiedenen investiven Baumaßnahmen erscheint aus Sicht der Verwaltung der sich für den Bürger ergebende Mehrbetrag, bei einer Erhöhung um 0,30 €/m³ entnommenen Wassers, durchaus vertretbar und auch nachvollziehbar.

Insofern wird von der Verwaltung vorgeschlagen für den nächsten Kalkulationszeitraum von 4 Jahren eine Gebühr von 1,27 € (netto) zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 7 % pro Kubikmeter entnommenen Wassers festzulegen.

Beschluss:

1. Der von der Verwaltung vorgetragene Sachverhalt für den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung des Marktes Altusried wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die Wassergebühr wird ab 01.10.2026 von bisher 0,97 € netto auf 1,27 € netto pro Kubikmeter entnommenen Wassers erhöht.

3. Die vorgetragene und diesem Protokoll als Anlage beigefügte 10. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes Altusried wird beschlossen.
4. Der seit dem Jahr 2019 durch den Marktgemeinderat beschlossene kalkulatorische Zinssatz von 2,25 % bleibt unverändert.
5. Der Kalkulationszeitraum für die Bemessung der Wasserverbrauchsgebühren wird weiterhin auf 4 Jahre festgelegt.

Einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0 Anwesend 24

7. Verschiedenes

- keine Wortmeldungen -

Erster Bürgermeister Max Boneberger schließt um 21:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

gez.

Erster Bürgermeister Max Boneberger (Vorsitzender)	Reinhold Wagner (Protokollführer)